

## Strom

### Steuern und Umlagen (alle Angaben in Cent/kWh)

Stand ab: 1.1.2006 1.1.2007 1.1.2008 1.1.2009 1.1.2010 1.1.2011 1.1.2012 1.1.2013 1.1.2014 1.1.2015 1.1.2016 1.1.2017 1.1.2018 1.1.2019 1.1.2020

DEW21		1.1.2006	1.1.2007	1.1.2008	1.1.2009	1.1.2010	1.1.2011	1.1.2012	1.1.2013	1.1.2014	1.1.2015	1.1.2016	1.1.2017	1.1.2018	1.1.2019	1.1.2020		
	EEG-Umlage (Erneuerbare-Energien-Gesetz)	0,880	1,030	1,160	1,310	2,047	3,530	3,592	5,277	6,240	6,170	6,354	6,880	6,792	6,405	6,756		
	Stromsteuer	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050	2,050		
Netzbetreiber	KWKG-Umlage (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz), bis 2016 KWKG-Aufschlag																	
		bis 1.000.000 kWh im Kalenderjahr (KWKG 2016)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,445	0,438	0,345	0,280	0,226	
		bis 100.000 kWh im Kalenderjahr (KWKG 2012)	0,341	0,289	0,199	0,231	0,130	0,030	0,002	0,126	0,178	0,254	-	-	-	-	-	
		für alle weiteren kWh	0,050	0,050	0,050	0,050	0,050	0,030	0,050	0,060	0,055	0,051	0,040	0,080	0,160	-	-	
		Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) / bis 2018 Offshore-Haftungsumlage																
		bis 1.000.000 kWh im Kalenderjahr	-	-	-	-	-	-	-	0,250	0,250	-0,051	0,040	-0,028	0,037	0,416	0,416	
		für alle weiteren kWh	-	-	-	-	-	-	-	0,050	0,050	0,050	0,027	0,038	0,049	-	-	
		Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (Verordnung für abschaltbare Lasten)																
		für alle kWh	-	-	-	-	-	-	-	-	0,009	0,006	0,000	0,006	0,011	0,005	0,007	
		§ 19 StromNEV-Umlage (Stromnetzentgeltverordnung)																
		bis 1.000.000 kWh im Kalenderjahr (Letztverbrauchergruppe A')	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,378	0,388	0,370	0,305	0,358	
		bis 100.000 kWh im Kalenderjahr (Letztverbrauchergruppe A)	-	-	-	-	-	-	0,151	0,329	0,187	0,227	-	-	-	-	-	
		über 100.000 kWh bis 1.000.000 kWh (Letztverbrauchergruppe A+)	-	-	-	-	-	-	-	-	0,482	0,227	-	-	-	-	-	
		für alle weiteren kWh (Letztverbrauchergruppe B')	-	-	-	-	-	-	0,050	0,050	0,050	0,050	0,050	0,050 <sup>1</sup>	0,050	0,050 <sup>1</sup>	0,050	
	Aufgrund der Rückabwicklung und Neuerhebung der Umlagen 2012 und 2013 sowie der Erhebung der Umlage 2014 ergeben sich zusätzliche Letztverbrauchergruppen und Umlagesätze.																	

zzgl. Umsatzsteuer – Bitte beachten Sie auch die Erläuterungen auf der Rückseite. Details zur Höhe der Netznutzungsentgelte und Konzessionsabgaben können Sie jeweils Ihrer Rechnung entnehmen.

<sup>1</sup> Für Letztverbraucher des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 4 % des Umsatzes im Sinne von § 277 des Handelsgesetzbuches übersteigen, beträgt die § 19 StromNEV-Umlage für Mengen über 1.000.000 kWh 0,025 ct/kWh. Entsprechendes gilt für Schienenbahnen nach § 5 Nummer 28 des EEG, wobei für die Definition der Abnahmestelle § 65 Absatz 7 Nummer 1 des EEG anzuwenden ist (§ 26 Absatz 3 KWKG 2016).

## Gesetzliche Steuern und Umlagen

### EEG-Umlage

Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom in Anlagen erneuerbarer Energieträger gefördert, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden.

### KWKG-Umlage (bis 2016 KWKG-Aufschlag)

Kraft-Wärme-Kopplungs- (KWK-) Anlagen erzeugen gleichzeitig Strom und Wärme. Dadurch wird ein höherer Nutzungsgrad erreicht, wodurch Brennstoff eingespart und Kohlendioxid-Emissionen gemindert werden können. Betreiber von KWK-Anlagen erhalten eine gesetzlich festgelegte Förderung. Diese Kosten werden gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) auf die Verbraucher umgelegt.

### Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) / bis 2018 Offshore-Haftungsumlage

Im Dritten Gesetz zur Neuordnung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften wird in § 17f Abs. 5 EnWG festgelegt, dass die Kosten für an die Betreiber von Offshore-Windparks wegen verspäteten Netzanschlusses geleistete Entschädigungszahlungen (90 Prozent der fiktiven Einspeisevergütung), soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber den Letztverbrauchern geltend gemacht werden.

### Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (Verordnung für abschaltbare Lasten)

Mit der Umlage werden die Kosten der Übertragungsnetzbetreiber aus der Verordnung zu abschaltbaren Lasten finanziert. Die aus der Verordnung zu abschaltbaren Lasten entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

### § 19 StromNEV-Umlage (Stromnetzentgeltverordnung)

Der § 19 Abs. 2 StromNEV eröffnet Letztverbrauchern unter bestimmten Voraussetzungen den Anspruch auf individuelle Netzentgeltvereinbarungen. Die Netzbetreiber haben diesen Anspruch sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV entsprechend § 9 KWKG auf alle Letztverbraucher umgelegt. Aufgrund der Rückabwicklung und Neuerhebung der Umlagen 2012 und 2013 sowie der Erhebung der Umlagen 2014 und 2015 ergeben sich übergangsweise zusätzliche Letztverbrauchergruppen und Umlagesätze.

Die vorgenannten Umlagen sind auf der gemeinsamen Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht.

### Stromsteuer

Verbrauchssteuern, die seit 1998 nach dem Gesetz zur ökologischen Steuerreform erhoben werden, um Anreize zum energieeffizienten Verhalten zu setzen. Diese Verbrauchssteuern werden vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt.

### Hinweis

Kunden in unseren Wahlтарifen / Sonderabkommen werden bei Änderungen der Steuern und Umlagen nicht mehr gesondert informiert. Diese Änderungen können dieser pdf, der Rechnung oder unserer Internetseite [www.vertrieb.dew21.de](http://www.vertrieb.dew21.de) entnommen werden. Kunden in Grundversorgungstarifen werden weiterhin über jede Änderung ihres Endpreises schriftlich informiert.

## Netzentgelte

### Netznutzungsentgelt

Entgelte des Energienetzbetreibers für den Transport und die Verteilung der Energie sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.

### Konzessionsabgabe

Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. In den Energiepreisen werden daher auch die jeweiligen Konzessionsabgaben weiterbelastet und an den Netzbetreiber abgeführt.

### Messung bzw. Messdienstleistung

Die Messung beinhaltet die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Die Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messdienstleister in Rechnung gestellt.

### Messstellenbetrieb

Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau sowie Betrieb und Wartung von Zählern. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.